

Die Stadtordnungen und Ortssatzungen sind wichtige Leitungsinstrumente der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Städten und Gemeinden. Ihre Function ist es, die spezifischen Aufgaben und Erfordernisse auf den genannten Gebieten in den Städten und Gemeinden, ausgehend von den zentralen Rechtsvorschriften, für alle Bürger sowie Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und für die örtlichen Staatsorgane selbst verbindlich zu regeln. Das betrifft insbesondere Aufgaben, Rechte und Pflichten

- zum Sauberhalten der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, der öffentlichen Gewässer und ortsnahen Wälder;
- zum Beseitigen der Abprodukte sowie zur Minderung des Lärms;
- zur Gestaltung, zum Schutz und zur Pflege der heimatlichen Natur;
- zur Gestaltung des Stadtbildes durch Errichten, Verändern und Instandsetzen von Bauwerken, durch Außenwerbung und Beleuchtung;
- zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

In dieser Reihenfolge sind die genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten meist Gegenstand der Regelungen in den Stadtordnungen und Ortssatzungen. In ihnen können auch Festlegungen zum Schutz des Baumbestandes, zur Pflege von Grünflächen oder zur Gestaltung des örtlichen Erholungswesens getroffen werden.

Die Stadtordnungen und Ortssatzungen regeln das Zustimmung- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung bestimmter Maßnahmen, fixieren Anliegerpflichten lmr enthaften örtlich^erioderüiche Gebote unjnfeffi ote. Zugleich legen sie auch erzieherische Maßnahmen und Mittel zur Durchführung der geforderten verhaltensweisen fest, wofür ebenfalls die zentralen Rechtsvorschriften maßgeblich sind. Sie bestimmen die Formen der materiellen und moralischen Anerkennung und verweisen auf Sanktionen und Ordnungsstrafmaßnahmen. Die den Stadtordnungen und Ortssatzungen zugrunde liegenden zentralen Rechtsvorschriften werden meist im Anhang aufgeführt.

Mit den Stadtordnungen und Ortssatzungen wird die Aktivität der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen zur Mitarbeit gefördert. Sie dienen der gesellschaftlichen Erziehung und Einflußnahme zur Einhaltung der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung örtlicher Bedingungen und Besonderheiten. Ihre Wirksamkeit hängt entscheidend davon ab, wie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sie vor der Beschlußfassung mit den Bürgern beraten und danach unter der Bevölkerung bekanntmachen und für deren Einhaltung sorgen.

In Übereinstimmung mit den Stadtordnungen und Ortssatzungen werden Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes auch in die Jahres- und Haushaltspläne der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen aufgenommen, um die notwendigen materiellen und finanziellen Fonds zu planen und zielstrebig für diese Zwecke einzusetzen.

Die im Zusammenhang mit den Jahresplänen zu beschließenden Wettbewerbsprogramme „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ orientieren die Bürger im sozialistischen Wettbewerb ebenfalls auf Schwerpunkte der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes im Territorium. Sie enthalten z. B. konkrete Aufgaben zum Verschönern der Städte und Gemeinden, zum Beseitigen von Siedlungsabfällen, zur Gewährleistung von Sauberkeit und Hygiene im Territorium. Eine wesentliche Aufgabe der Wettbewerbsprogramme besteht darin, die